

AGENT-LETTER

Sondernewsletter VA Corona 12/2020

INFORMATIONEN DES FACHVERBANDES DER VERSICHERUNGSAGENTEN

Liebe Mitglieder,

das COVID-19-Virus mit seinen Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Betriebe hält uns weiter in seinen Klauen. Der Corona-Hilfs-Fonds soll in dieser schwierigen Situation mit seinen beiden Instrumenten „Überbrückungsgarantien für Kredite“ sowie „Zuschüsse für Fixkosten“ dazu dienen, Unternehmen, die ihr Leistungsangebot aufgrund von gesetzlichen Beschränkungen nicht wie gewohnt ausüben können, zu unterstützen. (Wir berichteten dazu bereits in unseren Corona-Sondernewslettern 7, 9 und 10: Newsletter VA).



*KommR Horst Grandits
Bundesgremialobmann*

Nach langen intensiven Verhandlungen wurde nun vom BM für Finanzen die Förderrichtlinie für die **2. Phase des Fixkostenzuschusses** veröffentlicht. Ziel der Verhandlungspartner war, eine breit angelegte Lösung zu finden, durch die möglichst viele Betriebe branchenunabhängig profitieren können. Die Richtlinie muss noch von der EU-Kommission genehmigt werden.

Wie in der Phase 1 erfolgt die Beantragung via Finanzonline.

Die Auszahlung erfolgt in zwei Tranchen:

- Die Tranche 1 kann ab 16.9.2020 beantragt werden und umfasst 50% des voraussichtlich auszubehandelnden Betrags. Hier sind Umsatzausfall und Fixkosten bestmöglich zu schätzen.
- Die Tranche 2 kann ab 16.12.2020 beantragt werden.
- Grundsätzlich können Anträge für die Phase 2 bis 31.8.2021 gestellt werden.

Für eine erste Übersicht fügen wir diesem Newsletter ein informatives Factsheet bei. Inhaltliche Details finden Sie auf der Website des BMF in der Förderrichtlinie bzw. durch die entsprechenden Verlinkungen auf unserer Branchenwebsite.

HINWEIS: Auf der Seite des BMF werden vom Fixkostenzuschuss ausgenommen der „*gesamte Finanz- und Versicherungsbereich (Banken, Kreditinstitute, Versicherungen, Wertpapierfirmen und andere Finanzunternehmen, die prudenziellen Aufsichtsbestimmungen unterliegen.*“ Nach Auffassung der Experten der WKÖ und des VVO sind davon nicht die Vermittler erfasst, sondern nur deren Auftraggeber, die der Aufsicht der FMA unterliegen (Stand: 6.4.2020).

InvestitionsprämienG: Im Zeitraum vom 1.8.2020 - 28.2.2021 getätigte Investitionen werden mit Zuschüssen gefördert

Der Nationalrat hat am 7.7.2020 das InvestitionsprämienG (InvPrG) beschlossen. Es bildet die rechtliche Grundlage für Zuschüsse, die für die Tätigkeit von materiellen und immateriellen aktivierungspflichtigen Neuinvestitionen ausbezahlt werden. Ziel ist es, nach der COVID-19-Krise einen Anreiz für Unternehmen zu schaffen, in das Anlagevermögen zu investieren.

Vom Anwendungsbereich ausgeschlossen sind:

- klimaschädliche Investitionen (klimaschädlich ist eine Investition, wenn sie die Errichtung bzw. Erweiterung von Anlagen, die zB die Förderung, Speicherung, direkte Nutzung oder den Transport fossiler Energieträger zum Ziel hat)
- unbebaute Grundstücke
- Finanzanlagen
- Unternehmensübernahmen
- aktivierte Eigenleistungen
- und Investitionen, mit denen vor 1. August begonnen wurde.

Die Prämie beträgt 7% der Neuinvestitionen. Investitionen in den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung oder Gesundheit/Life-Science werden mit einer Verdopplung der Investitionsprämie, d.h. 14%, honoriert.

Anträge auf Auszahlung der Investitionsprämie aus einem Gesamtbudget von 1 Milliarde Euro können ab 1.9.2020 bei der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft (AWS) gestellt werden.

Die [parlamentarischen Unterlagen](#) und die [Richtlinie](#) können Sie hier einsehen.

ACHTUNG:

Die Coronakrise stellt uns trotz sorgfältigster Arbeit derzeit vor besondere Herausforderungen. Informationen können sich täglich ändern. Eine Haftung kann daher nicht übernommen werden. Bitte informieren Sie sich zusätzlich über die angegebenen Links. Vergangene Newsletter finden Sie auf www.dieversicherungsagenten.at.

LÄNDERINFO:

Impressum:

Informationen gem. ECG und Mediengesetz

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesgremium der Versicherungsagenten

Wiedner Hauptstraße 63

1045 Wien

Tel.: +43 (0) 5 90 900 - 3344

Fax.: +43 (0) 5 90 900 - 3013

Das Bundesgremium der Versicherungsagenten ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Wien. Zweck sind die Förderung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der selbständigen Versicherungsagenten in Österreich.

Rechtlicher Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass alle veröffentlichten Informationen auf dieser Webseite trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen. Eine Haftung des Herausgebers ist ausgeschlossen. Weiters übernimmt das Bundesgremium der Versicherungsagenten keinerlei Haftung und Gewährleistung für Inhalte aller über externe oder weiterführende Links verbundenen Sites.

[Link zum Abonnieren, Stornieren oder Empfehlen des Newsletters der Versicherungsagenten](#)